

BEGRÜNDUNG

zur Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Hintereschbach der Gemeinde Stegen (Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald)

Geltungsbereich der Innenbereichssatzung

Für den räumlichen Geltungsbereich der Innenbereichssatzung ist der Lageplan in der Fassung vom 13.02.1996 maßgebend. Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil wird durch die Grundstücke Flst.-Nr. 147/1 und 167/2 sowie durch Teilbereiche der Flst.Nr. 8 und 167 abgerundet.

2. Erfordernis der Planaufstellung

Die Änderung und Erweiterung der Innenbereichssatzung "Hintereschbach" wurde bereits in den Jahren 1989 - 1992 in den Gremien beraten. Da damals die Bedenken des Amtes für Wasserwirtschaft und Bodenschutz nicht ausgeräumt werden konnten, wurde kein Satzungsbeschluß gefaßt. Zwischenzeitlich vertritt das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz die Auffassung, daß eine Bebauung in diesem Bereich möglich ist, wenn für die noch neu zu erstellenden Gebäude in der Satzung entsprechende bauliche Maßnahmen als Auflage, auf Grundlage des vorliegenden hydrologischen Gutachtens, vorgeschrieben werden.

Eine Bebauung im Bereich der Flst.Nr. 147/1 und Flst.Nr. 8 erscheint aus städtebaulicher Sicht vertretbar, da eine Bebauung im nördlichen Bereich mit dem vorhandenen Gebäude auf Flst.-Nr. 8/1 westlich der Erschließungsstraße bereits eingeleitet wurde. Desweiteren ist in diesem Bereich die Erschließung vorhanden, so daß eine weitere Bebauung ermöglicht werden kann. Mit dieser Innenbereichssatzung soll der im Zusammenhang bebaute Ortsteil noch verfestigt und abgerundet werden. Ebenfalls einbezogen in den Geltungsbereich der Satzung wurde das bereits erstellte Altenteilerhaus des Hummelhofes auf Flst.Nr. 167 sowie das östlich an den Hummelhof angrenzende Flst.Nr. 167/2.

Eine weitere Ausdehnung des bestehenden Siedlungsbereiches in nördlicher Richtung ist nicht vorgesehen. Durch diese Maßnahme bleibt eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewahrt.

Städtebauliche Konzeption

Es ist vorgesehen, im Bereich des Flst.-Nr. 147/1 sowie des Flst.Nr. 8 eine weitere Wohnbebauung zu ermöglichen. Das Flst.Nr. 167/2 ist als künftiger Standort für das geplante Feuerwehrgerätehaus des Ortsteils Eschbach vorgesehen und wurde aus diesem Grund in den Geltungsbereich der Innenbereichssatzung einbezogen.

Auf Flst.Nr. 167 wird im Nebenerwerb Landwirtschaft betrieben, so daß im Geltungsbereich der Satzung mit Immissionsbelastungen zu rechnen ist.

Die Erschließung für die beiden geplanten Wohngebäude ist gesichert, es ist kein zusätzlicher Ausbau der Erschließungsstraße erforderlich. Eine Bebauung der Grundstücke ist jedoch erst möglich, wenn die erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich des Hochwasserschutzes durchgeführt worden sind. Mit der Realisierung der geplanten Bebauung darf keine Beeinträchtigung der bestehenden Bebauung durch Hochwasser erfolgen.

Mit der Realisierung der beiden geplanten Gebäude entfallen Retentionsflächen. Daher gilt es mit den Festsetzungen der Satzung die geplante wie auch bestehende Bebauung entsprechend vor Hochwasser zu sichern. Auf Grundlage des hydraulischen Gutachtens für den Wolfsgrundbach wurden seitens des damit beauftragten Ingenieurbüros entsprechende Vorgaben für den Hochwasserschutz der geplanten und bestehenden Bebauung gemacht. Im Bereich des Flst.Nr. 147/1 ist entlang der nördlichen Grundstücksgrenze das geplante Gebäude durch einen aufzuschüttenden Wall vor Hochwasser zu schützen, das anfallende Hangwasser ist über einen offenen Graben bzw. einen Regenwasserkanal in den Wolfsgrundbach abzuleiten. Desweiteren ist entlang der östlichen und südlichen Grundstücksgrenze eine muldenförmige Ausbildung des Geländes zur Versickerung bzw. zur Ableitung des Hangwassers anzulegen, um eine Beeinträchtigung der Bebauung auf Flst.Nr. 147/4 zu verhindern.

Im Bereich des Flst.Nr. 8 gilt es das geplante Gebäude durch eine Aufschüt-

tung im Osten vor Hochwasser zu schützen.

Entlang der südlichen Grundstücksgrenze des Flst.Nr. 8 ist zum Schutz der südlich angrenzenden bestehenden Bebauung eine Flutmulde in Form eines flachen Grabenprofils anzulegen, welche im Hochwasserfall eine Entlastungsmöglichkeit darstellt.

Die Erschließung für das Flst.Nr. 147/1 kann sowohl im Norden wie im Süden erfolgen (siehe Darstellung Anlage A und B). Die Erschließung der geplanten Bebauung auf Flst.Nr. 8 kann aufgrund der erforderlichen Hochwasserschutzmaßnahmen nur im Norden erfolgen (siehe Darstellung Anlage A).

Die Ausgestaltung der einzelnen Hochwasserschutzmaßnahmen im Detail ist seitens des einzelnen Bauherren (Verursacher) auf Grundlage des vorliegenden hydraulischen Gutachtens des Wolfsgrundbaches im Einvernehmen mit dem Landratsamt - Untere Wasserbehörde - zu klären bzw. abzustimmen und festzulegen.

Desweiteren wurden in der Satzung einzelne Festsetzungen zu Art und Um-

fang der Bebauung getroffen.

So sollen in Anlehnung an den vorhandenen Gebietscharakter nur Einzelhäuser als ein- bzw. zweigeschossige Familienheime in Anlehnung an die umgebende Bebauung erstellt werden.

Daher wurden mit der Satzung die Gebäudehöhe mit maximal zulässiger Geschoßzahl, die Erdgeschoßfußbodenhöhe, die max. Wand- und Firsthöhe

sowie die Dachneigung festgesetzt.

Im Hinblick auf den vorhandenen Gebietscharakter jedoch auch unter Berücksichtigung der geänderten heutigen Wohnformen/Familienstrukturen (kleinere Wohnungen) wurde weiterhin in Abhängigkeit der festgesetzten Geschoßzahl die Anzahl der Wohneinheiten auf max. 2 bzw. 3 Wohnungen pro Gebäude beschränkt. Damit soll die städtebauliche Eigenart des Gebietes gewahrt bleiben.

Eine geordnete städtebauliche Entwicklung wird gewährleistet, zum einen mit der Aufnahme der Festsetzungen zu Art und Umfang der Bebauung, zum anderen mit der Ausweisung von Baufenstem im Bereich der Flst.Nr. 147/1 und Nr. 8 und der Festsetzung der Hauptfirstrichtung.

Freiburg, den 0-

04.12.1995

29.01.1996 13.02.1996

02.07.1996

Stegen, den 2 3 Juli 1996

PLANUNGSBÜRO FISCHER + PARTNER GÜNTERSTALSTR. 32 79100 FREIBURG

Planer

Bürgermeister (Kuster)

Anzeige bestätigt

1 4. Okt. 1996

Ausfertigung

Der textliche Inhalt der Innenbereichssatzung stimmt mit dem Satzungsbeschluß des Gemeinderates der Gemeinde Stegen vom 23. Juli 1996 überein.

Stegen, den 28. Oktober 1996

(Kuster) Bürgermeister

Fertigung:	1
Anlage:	1
Blatt:	1-5

SATZUNG

über die Grenzen für den Im Zusammenhang bebauten Ortsteil Hintereschbach, der Gemeinde Stegen (Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald)

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBI. I, S. 2253) zuletzt geändert am 14.09.1994 (BGBI. I, S. 2324) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBI. S. 578), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.11.1993 (GBI. S. 657), hat der Gemeinderat der Gemeinde Stegen am 23.07.1996 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 - Gegenstand der Satzung

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles "Hintereschbach" werden festgelegt.

§ 2 - Räumlicher Geltungsbereich

Für die im § 1 festgelegten Grenzen ist der Lageplan i.d.F. vom 13.02.1996 maßgebend.

§ 3 - Festsetzungen

1.0 Art der baulichen Nutzung

Der abgegrenzte Bereich wird gem. § 5 BauNVO als Dorfgebiet (MD) ausgewiesen.

- 2.0 Maß der baulichen Nutzung
- 2.1 Gebäudehöhe

Zahl der Vollgeschosse: II = i + D (Flst.Nr. 147/1)

III = II + D (Flst.Nr. 8)

(Dachgeschoß zahlt als anrechenbares Vollge-

schoß)

Erdgeschoßfußbodenhöhe: Flst.Nr. 147/1: 427,60 m ü.NN

Flst.Nr. 8 : 424,90 m ü.NN

Wandhöhe: max. 3,00 m (Flst.Nr. 147/1) und max. 6,00 m (Flst.Nr. 8)

gemessen von OK EG Rohfußboden bis Schnittpunkt Au-

Benwand mit OK Dachhaut

Firsthöhe: max. 8,50 m (Flst.Nr. 147/1) und max. 10,50 m (Flst.Nr. 8)

gemessen ab OK EG Rohfußboden.

2.2 Gebäudetiefe

Die Gebäudetiefe für die geplanten Wohngebäude auf Flst.Nr. 147/1 und 8 darf max. 12,00 m betragen, gemessen rechtwinklig zur Hauptfirstrichtung.

3.0 Bauweise

Es wird die "offene Bauweise" (o) nach § 22 BauNVO festgesetzt. Im Bereich des Flst.Nr. 147/1 und 8 sind nur Einzelhäuser zulässig.

4.0 Beschränkung der Anzahl der Wohnungen

Im Bereich des Flst.Nr. 147/1 ist ein Wohngebäude mit max. 2 Wohnungen, im Bereich des Flst.Nr. 8 ein Wohngebäude mit max. 3 Wohnungen zulässig.

5.0 Dachgestaltung

Es sind für die geplanten Wohngebäude auf Flst.Nr. 147/1 und 8 Dachneigungen von 38 - 45° zulässig.

- 6.0 Für die Stellung der Gebäude auf den Flst.Nr. 147/1 und 8 sind die im Lageplan eingetragenen Firstrichtungen maßgebend.
- 7.0 Festsetzungen zum Hochwasserschutz
- 7.1 Entlang der nördlichen Grundstücksgrenze des Flst.Nr. 147/1 ist zur Ableitung des anfallenden Hangwassers ein Graben (abschnittsweise 0,70 0,80 m tief, am höchsten Geländepunkt gemessen) mit natürlichem Gefälle vom Tiefpunkt bis zum Bach mit Einleitung in den Bach, ca. 0,40 0,50 m über Sohle, auszubilden oder alternativ, sofern in diesem Bereich die Zufahrt zum Grundstück erfolgen soll, ein Regenwasserkanal (DN 400) zu verlegen. (sh. Anlagen A und B)
- 7.2 Entlang der östlichen und südlichen Grundstücksgrenze des Flst.Nr. 147/1 ist, um zu vermeiden, daß anfallendes Hangwasser auf die südlich angrenzenden Flurstücke gelangt, ein offener Graben (Tiefe ca. 0,30 m unterhalb der bestehenden Geländeoberkante) mit Einleitung in den Bach anzulegen, wobei durch eine muldenförmige Ausbildung des Geländes im Bereich des östlichen Böschungsfußes eine Versickerung des Oberflächenwassers anzustreben ist.
 Sofern im südlichen Bereich die Zufahrt zum Grundstück erfolgen soll, ist entsprechend ein Regenwasserkanal (DN 300) in diesem Bereich zu verlegen. (sh. Anlagen A und B)
- 7.3 Entlang der westlichen Grundstücksgrenze des Flst.Nr. 147/1 ist zum Hochwasserschutz ein ca. 0,70 0,80 m hoher Wall auszubilden. (sh. Anlagen A und B)

- 7.4 Entlang der östlichen Grundstücksgrenze des Flst.Nr. 8 ist im Bereich der geplanten Neubebauung zum Hochwasserschutz ein ca. 0,30 0,40 m hoher Wall auszubilden. (sh. Anlage A)
- 7.5 Entlang der südlichen Grundstücksgrenze des Flst.Nr. 8 ist eine Flutmulde in Form eines flachen Grabenprofils (Tiefe ca. 0,40 m, Breite ca. 2,50 m) anzulegen, welche im Hochwasserfall eine Entlastungsmöglichkeit darstellt. Die Sohle der Flutmulde ist ca. 0,30 m unterhalb der vorhandenen Geländeoberkante anzulegen. (sh. Anlage A)
- 7.6 Die Ausgestaltung der einzelnen Hochwasserschutzmaßnahmen im Detail ist seitens des einzelnen Bauherren (Verursacher) auf Grundlagen des vorliegenden hydraulischen Gutachtens des Wolfsgrundbaches im Einvernehmen mit dem Landratsamt -Untere Wasserbehörde- zu klären bzw. abzustimmen und festzulegen.

§ 4 - Hinweis des Amtes für Wasserwirtschaft und Bodenschutz Freiburg

- 1.0 Gewässerschutz
- 1.1 Entlang des Wolfsgrundbaches ist ein Geländestreifen von mind. 4,00 m Breite, gemessen von der Böschungsoberkante des Gewässers als Grünzone (Gewässerschutzstreifen) freizuhalten und im natürlichen Zustand (Erhaltungs des Uferbereiches) zu belassen.
- 1.2 In dem Gewässerschutzstreifen dürfen keinerlei Veränderungen vorgenommen werden; insbesondere sind untersagt:
 Aufschüttungen, Errichtungen von Ufermauern, Einzäunungen und Überdachungen, Lagerung wassergefährdender Stoffe, Ablagerung von Abfällen, Anlage von Stellplätzen usw.
 Die Längszugänglichkeit muß für die Unterhaltung des Gewässers Uferstreifen (z.B. Gehölzpflege) und Bachbett jederzeit sichergestellt bleiben
- 2.0 Auf die in der Anlage zur Satzung aufgeführten Bestimmungen des Amtes für Wasserwirtschaft und Bodenschutz Freiburg zur Entwässerung und Durchführung von Erdarbeiten wird verwiesen.

3.0 Abfallwirtschaft

Der anfallende Erdaushub für die Anlage von Hochwasserschutzmaßnahmen ist soweit als möglich auf dem Grundstück wieder einzubauen, z.B. bei den festgesetzten Hochwasserschutzmaßnahmen.

§ 5 - Hinweis des Landesdenkmalamtes Baden-Württemberg

Nach § 20 des DSchG (zufällige Funde) ist das Landesdenkmalamt, Archäologische Denkmalpflege, unverzüglich zu benachrichtigen, falls Bodenfunde bei Erdarbeiten in diesem Gebiet zutage treten oder Bildstöcke, Wegkreuze, alte Grenzsteine, historische Gewölbebrücken oder ähnliches von den Baumaßnahmen betroffen sein sollten.

§ 6 Hinweis der Gemeinde Stegen

Auf die örtliche Bauvorschrift der Gemeinde Stegen über die Stellplatzverpflichtung bei Wohnungen wird hingewiesen.

§ 7 Bestandteile der Innenbereichssatzung

Bestandteile der Satzung sind:

der Lageplan M. 1 : 1.000 vi.d.F. vom 13.02.1996

die Begründung i.d.F. vom 02.07.1996

als Anlage der Satzung beigefügt sind:

 Lageplan A mit Aussagen zur Erschließung sowie zu Hochwasserschutzmaßnahmen für die

Flst.Nr. 147/1 und 8 M. 1 : 1.000 v. 30.01.1996

 Lageplan B mit Aussagen zur Erschließung (Alternative) sowie zu Hochwasserschutzmaßnahmen für das Flst.Nr. 147/1

men für das Flst.Nr. 147/1 M. 1 : 1.000 v. 30.01.1996

 Bestimmungen des Amtes für Wasserwirtschaft und Bodenschutz Freiburg zur Entwässerung und Durchführung von Erdarbeiten i.d.F. v. 02.07.1996

§ 8 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang behauten Ortsteil "Hintereschbach" (II) vom 25.10.1977 aufgehoben.

2 3. Juli 1996 Stegen, den.

Bürgermeistef

Anzeige bestätigt

Der textliche Inhalt der Innenbereichssatzung stimmt mit dem Satzungsbeschluß des Gemeinderates der Gemeinde Stegen

vom 23. Juli 1996 überein.

Stegen, den 28. Oktober 1996

1 4. Okt. 1996 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

(Kuster)

Ausfertigung

Bürgermeister

Offentliche Bekanntmachung

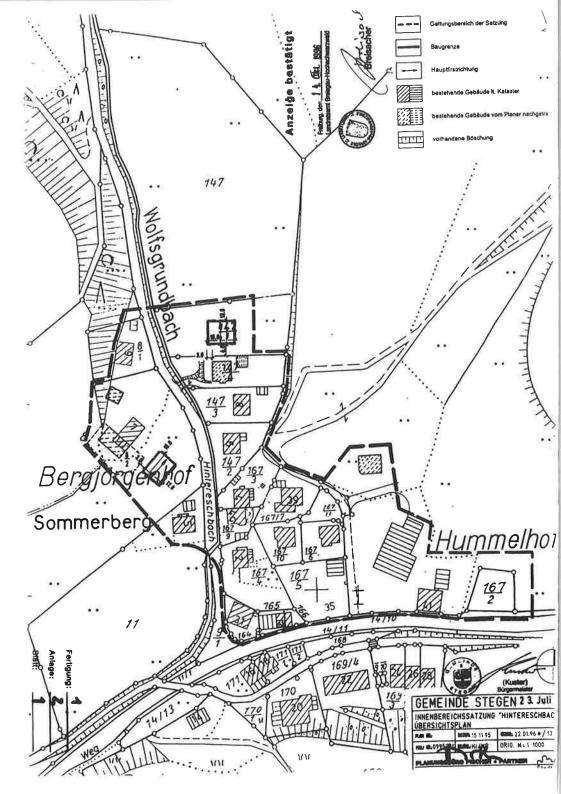
Die Änderung der Innenbereichssatzung "Hintereschbach" wurde am 23. Juli 1996 als Satzung beschlossen und gem. § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Gemeindemitteilungsblatt "Gemeinde Stegen - Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen" vom 31. Oktober 1996. Entsprechend der gemeindlichen Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 7. Januar 1975 erfolgte der Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses vom 31. Oktober bis 11. November 1996. Die Änderung der Innenbereichssatzung wurde mit ihrer Bekanntmachung rechtskräftig.

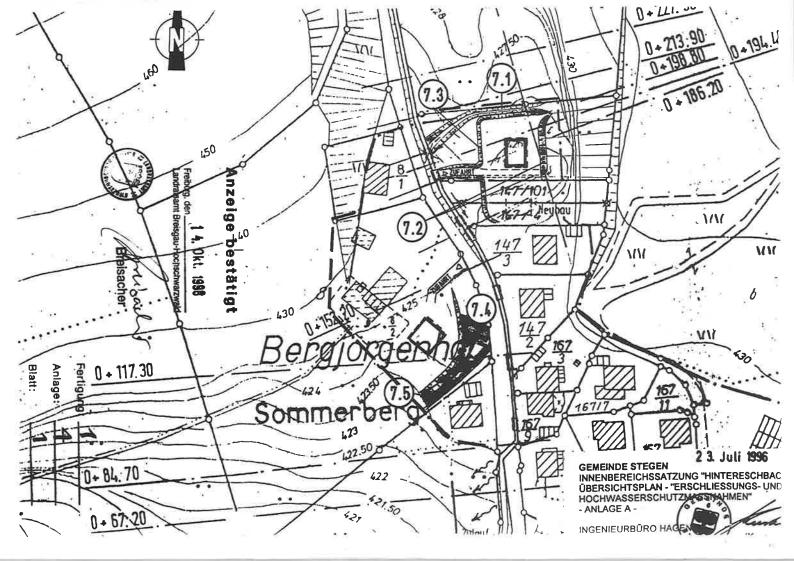
Stegen, den 12. November 1996

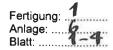
(Kuster) Bürgermeister



sacher



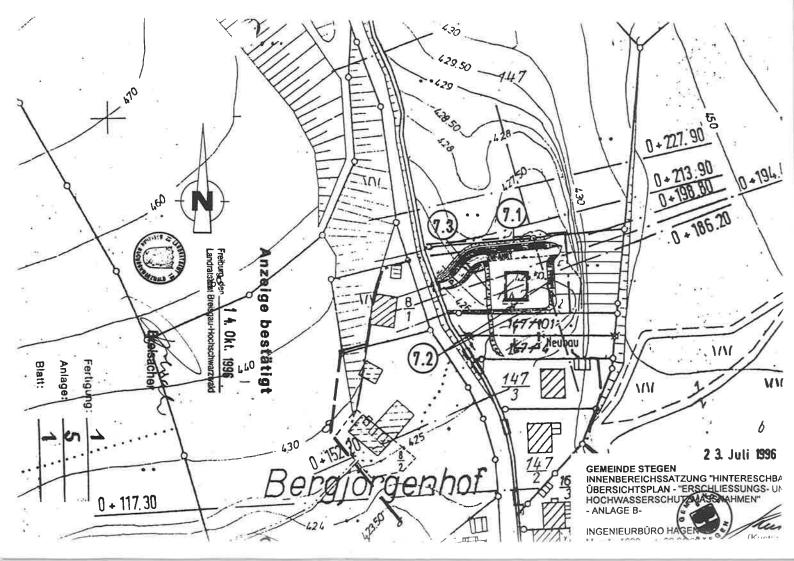




ANLAGE

zur Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Hintereschbach", Gemeinde Stegen, OT Eschbach

- Bestimmungen und Hinweise des Amtes für Wasserwirtschaft und Bodenschutz Freiburg
- 1,1 Bestimmungen zur Entwässerung
 - Alle häuslichen Abwässer aus dem Satzungsbereich sind in die öffentliche Kanalisation der Gemeinde Stegen mit nachgeschalteter zentraler Sammelkläranlage des Abwasserzweckverbandes Breisgauer Bucht in Forchheim abzuleiten.
 - Die öffentliche Kanalisation ist im Trennsystem auszuführen, wobei auf eine richtige und vollständige Trennung des Abwassers zu achten ist: Häusliche Abwässer sind in den Schmutzwasserkanal, Regenwasser soweit nicht versickerbar - in den Regenwasserkanal abzuleiten.
 - Im Interesse des Grundwasserschutzes, der Grundwasserneubildung und der Entlastung der kommunalen Abwasseranlagen ist jeder Bauherr verpflichtet, auf dem Baugrundstück geeignete Maßnahmen zur Verminderung des Abflusses von unverschmutztem Niederschlagswasser vorzusehen. Zu diesem Zweck ist das auf Dachflächen, Terrassen, Auffahrten, Wegen usw. anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser breitflächig über eine belebte Bodenschicht zu versickern, falls hierdurch keine Beeinträchtigungen für Dritte entstehen können.
 - Zulässig ist eine Ableitung in angrenzende Grünflächen oder hierfür eigens angelegte Rasenmulden usw., die einen Überlauf in die öffentliche Kanalisation (Regenwasserkanal) haben müssen. Sofern Dritte nicht beeinträchtigt werden, ist nach Möglichkeit auch eine Ableitung auf angrenzende unbebaute Flächen erlaubt.
 - Nicht zulässig sind wegen fehlender Sorbtionskräfte bzw. Abbauwirkung durch Bodenorganismen punktuelle oder linienförmige Versickerungenn wie z.B. Sickerschächte und Drainagen.
 - Das auf Dachflächen anfallende Niederschlagswasser kann auch in Zisternen gesammelt und für die Gartenbewässerung verwendet werden. Die Zisternen sollten so dimensioniert sein, daß je 50 m² Dachfläche 1 m³ Volumen zur Verfügung steht.



- Das anfallende Oberflächenwasser (Regenwasser) ist, soweit als möglich, auf dem Grundstück zurückzuhalten. Die auf den Grundstücken zu befestigenden Flächen (Garagenzufahrten, Hofflächen, Abstellplätze, Wege usw.) sind auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Sie sind mit einem Gefälle zu angrenzenden Rasen- bzw. Gartenflächen oder Versickerungsmulden zu versehen.
 Die Herstellung dieser Flächen soll soweit als möglich aus wasserdurchlässigen Materialien (Rasengittersteine, großfugiges Pflaster mit Rasenfuge, Forstmischung usw.) erfolgen.
- Sämtliche Grundleitungen bis zum Anschlußpunkt an die öffentliche Kanalisation (Hausanschlußleitungen) müssen vor Verfüllung der Rohrgräben unter Bezug auf die jeweils gültige Entwässerungssatzung durch die Gemeinde bzw. einen von der Gemeinde zu bestimmenden Sachkundigen abgenommen werden.
 Der Bauherr hat bei der Gemeinde rechtzeitig diese Abnahme zu beantragen. Eine Duchschrift des Abnahmescheins ist bei der Gemeindeverwaltung aufzubewahren.
- Der Nachweis der Dichtheit für die Entwässerungsanlagen ist gemäß DIN 1986 Teil 1 (Ausgaben 1988), Punkt 6.1.13, zu erbringen.
- In den Anschlußleitungen an die öffentliche Kanalisation (Schmutz- und Regenwasserkanal) müssen, soweit sie neu verlegt werden, innerhalb des Grundstücks nach der jeweiligen Bestimmung der Ortsentwässerungssatzung Kontrollschächte oder Reinigungsstücke vorgesehen werden; sie müssen stets zugänglich sein.
- Desweiteren ist die Entwässerungssatzung der Gemeinde anzuwenden.
- 1.2 Bestimmungen für die Durchführung von Erdarbeiten bei Einzelbauvorhaben:

Die folgenden Bestimmungen sollen dazu dienen, die Erhaltung des Bodens und seine Funktionen zu sichem. Gesetzliche Grundlage ist das Bodenschutzgesetz für Baden-Württemberg vom 01.09.1991. Danach ist nach § 4 bei Baumaßnahmen auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten.

Allgemeine Bestimmungen:

 Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, daß nur soviel Mutterboden abgeschoben wird, wie für die Erschließung des Baufeldes unbedingt notwendig ist. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Freiflächen ist nicht zulässig.

- Bodenarbeiten sollten grundsätzlich nur bei schwach feuchtem Boden (dunkelt beim Befeuchten nach) und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.
- Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Oberboden und Unterboden durchzuführen.
- Bei Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebietes, z.B. zum Zwecke des Massenausgleichs, Geländemodellierung usw. darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschieben. Für die Auffüllung ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden.
- Die Bodenversiegelung durch Nebenanlagen ist auf das unabdingbare Maß zu beschränken, wo möglich, sind Oberflächenbefestigungen durchlässig zu gestalten.
- Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen; er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial für Mulden, Baugruben, Arbeitsgraben usw. benutzt werden.
- Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden k\u00f6nnen, sind der Unteren Bodenschutzbeh\u00f6rde zu melden.

Bestimmungen zur Verwendung und Behandlung von Mutterboden:

- Ein Überschuß an Mutterboden soll nicht zur Krumenerhöhung auf nicht in Anspruch genommenen Flächen verwendet werden. Er ist anderweitig zu verwenden (Grünanlagen, Rekultivierung, Bodenverbesserungen) oder wiederverwertbar auf geeigneten (gemeindeeigenen) Flächen in Mieten zwischenzulagern.
- Für die Lagerung bis zur Wiederverwertung ist der Mutterboden max. 2 m hoch locker aufzuschütten, damit die erforderliche Durchlüftung gewährleistet ist.

- Vor Wiederauftrag des Mutterbodens sind Unterbodenverdichtungen durch Auflockerungen bis an die wasserdurchlässige Schicht zu beseitigen, damit ein ausreichender Wurzelraum für die Bepflanzung und flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet ist.
- Die Auftragshöhe soll 20 cm bei Grünanlagen und 30 cm bei Grabeland nicht überschreiten.

Zusammengestellt: Freiburg, den

04.12.1995 02.07.1996

HI-ki

PLANUNGSBÜRO FISCHER + PARTNER GÜNTERSTALSTR. 32 79100 FREIBURG

Planer

Bürgermeister

Ausfertigung

(Kuster

Anzeige bestätigt

1 4. Okt. 1996

Freiburg, den Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

Stegen, den 28. Oktober 1996

vom 23. Juli 1996 überein.

Der textliche Inhalt der Innenbereichssatzung stimmt mit dem Satzungsbeschluß

des Gemeinderates der Gemeinde Stegen

Bürgermeister